



Verbraucherrecht

PROBLEMFELD Energieversorgung

Es schwappt eine Kündigungswelle der Strom- und Gasversorger über Verbraucher*innen. Nach dem ersten Schreck und Ärger gilt es, zeitnah zu reagieren. Der VSB klärt auf.

Der Energiemarkt ist in Aufruhr und Tausende Verbraucher*innen finden Kündigungsschreiben ihrer Strom- und Gasversorger im Briefkasten, häufig gekoppelt mit der sofortigen Einstellung der Lieferung und dem Hinweis auf den örtlichen Grundversorger. Als Kündigungsgrund nennen die Anbieter die drastische Steigerung der Einkaufspreise am Energiemarkt. Ist das rechtens? Nein, ist es nicht.

Kündigungen ohne Rechtsgrundlage

Der Schreck ist groß, wenn ein solches Kündigungsschreiben eintrifft. Jetzt ist es wichtig, dass Betroffene die Rechtsgrundlage kennen, um entsprechend darauf zu reagieren. Andrea Estermeier, Juristin und Verbraucherrechtsberaterin

beim VSB, rät: „Schauen Sie sich in Ruhe Ihre Vertragsbedingungen an. In der Regel sind feste Laufzeiten vereinbart, zum Beispiel über zwölf oder 24 Monate. Während dieser Zeit ist eine ordentliche Kündigung durch beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Häufig ist außerdem eine eingeschränkte Preisgarantie im Vertrag festgelegt. Diese besagt, dass der Preis garantiert ist und sich während dieser Zeit nicht erhöhen kann. Ausgenommen sind Preisbestandteile, die sich vonseiten des Gesetzgebers ändern, wie zum Beispiel Steuern. Aufgrund dieser vertraglichen Vereinbarungen sind Sie vor Kündigungen geschützt.“

Die Energielieferanten versuchen trotz dieser Rechtsgrundlage Vertragsbeendigungen auszusprechen und ver-



weisen auf die stark gestiegenen Preise für die Energiebeschaffung. Dieses Argument soll zu einer Kündigung der Verträge berechtigen. Das ist aber unzutreffend, da Preisschwankungen bei der Beschaffung der Ware das ureigene unternehmerische Risiko darstellen. Zum Teil werden die Kündigungen rückwirkend ausgesprochen. Auch das ist rechtlich nicht möglich, da eine Kündigung immer erst in der Zukunft wirksam wird und keine Wirkung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt hat.

Weiterbelieferung oder Schadensersatz

Wenn es sich um eine unzulässige Kündigung handelt, haben Verbraucher*innen die Möglichkeit, einen Anspruch auf Weiterbelieferung oder Schadensersatz geltend zu machen. Beides ist nicht ganz einfach durchzusetzen. Beim Thema Weiterbelieferung berufen sich die Energielieferanten zum Teil darauf, dass sie den ganzen Geschäftsbereich (zum Beispiel die Gasversorgung im gesamten Bundesgebiet) eingestellt haben und ihnen daher eine Weiterbelieferung unmöglich ist. „Der Anspruch auf Weiterbelieferung ist unter Umständen durchsetzbar, allerdings müssen Betroffene dazu den Rechtsweg beschreiten, da die Energieversorger nicht freiwillig weiterliefern. Wer diesen Weg wählt, muss einplanen, dass Gerichtsverfahren viel Zeit und Kraft kosten“, gibt Estermeier zu bedenken.

Eine andere Möglichkeit ist, Schadensersatz gegenüber dem Energielieferanten geltend zu machen, und zwar für die

restliche Vertragslaufzeit, innerhalb derer der Energieversorger keine Leistung mehr erbringt. Der Schaden beläuft sich auf den Betrag, der für die Weiterversorgung für den restlichen Lieferzeitraum aufgewendet werden muss. Kund*innen können also die Differenz zwischen neuem und altem Preis für den Verbrauch in dieser Zeitspanne einfordern. Wie läuft das ab? Melden Sie den Schadensersatzanspruch und Betrag bei Ihrem Versorger an, sobald Sie eine Rechnung des neuen Lieferanten vorliegen haben. Geht keine Bestätigung über die Anerkennung des Schadensersatzanspruchs oder ein Vergleichsvorschlag ein, ist es ratsam, sich professionelle Rechtsberatung zu holen.

Auch wichtig zu wissen: Wer einen Vertrag mit jährlicher Abrechnung geschlossen hat, dem steht gemäß Paragraph 40c Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz ein Anspruch auf Erstellung der Schlussrechnung zu. Diese muss spätestens sechs Wochen nach Ende der Lieferung vorliegen. „Prüfen Sie in der Abrechnung detailliert, ob die mit Ihnen vereinbarten Preise tatsächlich der Rechnung zugrunde liegen oder sie überhöht abgerechnet sind. In diesem Fall reklamieren Sie die Abrechnung sofort und fordern den Energieanbieter zur Korrektur auf“, empfiehlt Estermeier.

Schlichtung statt Gerichtsverfahren

Bei Problemen mit Energielieferanten besteht die Möglichkeit statt eines Gerichtsverfahrens ein Schlichtungsverfahren über die Schlichtungsstelle Energie einzureichen (online über www.schlichtungsstelle-energie.de). Die VSB-Beraterin erklärt: „Diese Verfahren sind für Verbraucher*innen kostenfrei. Sollten Sie mit dem Schlichtungsvorschlag nicht einverstanden sein, besteht von Ihrer Seite keine Bindung daran. Sie können jederzeit weiterhin den Rechtsweg beschreiten.“

Sollte im nächsten Schritt die Gasmangellage durch die Bundesnetzagentur festgestellt werden, kann die vertragliche Preisgarantie aufgehoben werden. Im Zweifelsfall wenden Sie sich mit Ihren Fragen an das VSB-Verbraucherteam, das an allen 15 Standorten in Bayern erreichbar ist.

Yvonne Meininger

Schritt für Schritt zu Ihrem Recht:

1. Energieliefervertrag in Hinblick auf Laufzeit und Preisgarantie checken
2. Klarstellung: Kündigung erfolgt ohne Rechtsgrundlage
3. Weiterbelieferung oder Schadensersatz einfordern
4. Schlichtungsstelle und/oder Gerichtsverfahren

Rezept

Veganer Beeren-Shake

Zutaten für 2 Portionen:

250 g Beeren-Mix der Saison
400 ml Haferdrink (gekauft oder selbst gemacht/siehe unten)
1 Prise Zimtpulver
1 TL Saft aus Bio-Zitrone
1 TL Honig zum Süßen
Minze zum Dekorieren



Haferdrink selbst gemacht:

50 g zarte Haferflocken
500 ml kaltes Wasser
1 Prise Salz
2 Datteln für die Süße

Alle Zutaten pürieren und in einem Sieb abgießen oder durch einen Nussmilchbeutel bzw. ein Passiertuch filtern.

*Iris Graus, Meisterin der
Hauswirtschaft und Verbraucherberaterin*



Zubereitung Shake:

Die Beeren waschen und mit dem Haferdrink im Blender oder mit dem Pürierstab zu einem cremigen Shake mixen. Zimt, Zitronensaft und Honig nach Belieben dazugeben. Mit der Minze dekorieren und servieren.

Warum Haferdrink statt Kuhmilch?

Wer gelegentlich eine vegane Alternative zu Kuhmilch ausprobieren möchte, macht mit Haferdrinks alles richtig, denn sie haben die beste Ökobilanz aller Milchalternativen. Hafer wird in Europa in Bioqualität angebaut, enthält gesunde Ballaststoffe und wenig Fett. Mit einer leicht süßlichen Note schmecken Haferdrinks ähnlich wie Kuhmilch. Einfach ausprobieren!

VSB-TIPP: Startschuss fürs Sparen



„Meine Tochter ist im zweiten Lehrjahr und möchte von ihrem Gehalt monatlich einen Betrag ansparen (etwa 100 Euro). Welche Anlageform würden Sie empfehlen?“ Jutta W.

„Es ist eine sehr gute Idee, monatlich einen bestimmten Betrag zu sparen. Allerdings sollte sich Ihre Tochter die Frage stellen, mit welchem Ziel und über welchen Zeitraum sie Geld ansparen möchte. Geht es um ein kurzfristiges Sparziel von ein bis zwei Jahren für eine Anschaffung oder Reise? Oder soll der Grundstein für ein mittel- und langfristiges Sparvorhaben von mindestens sechs bis sieben Jahren gelegt werden? Bei längeren Sparplänen kann Ihre Tochter von „Vermögenswirksamen Leistungen“ (VL) profitieren, die über einen ETF-Aktien Sparplan laufen und sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Staat bezuschusst werden. Die Bedingung: sechs Jahre Laufzeit plus ein Jahr Sperrfrist für den Sparvertrag. Für Ihre Tochter käme eine Kombination beider Sparformen infrage, um ein finanzielles Polster aufzubauen: Langfristig könnten 40 Euro monatlich in vermögenswirksame Leistungen fließen und 60 Euro auf ein Tagesgeldkonto, auf das sie immer Zugriff hat. Mit einer solchen Kombination kann Ihre Tochter alle Sparbedürfnisse vorbildlich abdecken.“

Markus Latta, Fachteamleitung Finanzdienstleistungen

Ausführliche Infos zu Finanzprodukten liefert der VSB-Finanzkompass unter: www.verbraucherservice-bayern.de/medien/vsb-finanzkompass

Nachhaltigkeit in der Vase

Ungetrübte Blumenfreude

Schnittblumen sind als Gastgeschenk, Geburtstagsgruß, Deko im Haus und auf Gräbern eine wahre Freude. Wie alle Konsumprodukte hinterlassen auch sie einen ökologischen Fußabdruck, der je nach Herkunftsland und Anbauweise größer oder kleiner ausfällt. Eine kleine Einkaufshilfe für Verbraucher*innen.

- Gewächshauskulturen benötigen Beleuchtung und Beheizung. Das steigert ihren Energieverbrauch gegenüber Freilandkulturen.
- Blumen aus warmen Regionen wie Südeuropa oder Afrika haben lange Transportwege und vergrößern vor Ort den Wasserverbrauch – oft auf problematische Weise.
- Bei konventionellem Anbau werden immer Düngemittel und Pestizide eingesetzt – bei Importware nicht in jedem Fall sachgerecht.
- Niedrige Preise für Importware aus fernen Ländern werden in der Regel durch unzureichende Standards für Arbeitsbedingungen und Umweltauflagen erzielt.
- Achten Sie auf Siegel wie zum Beispiel *Fairtrade*, *Fair Flowers Fair Plants* oder *Die Slowflower-Bewegung*. Sie berücksichtigen Sozial- und Umweltstandards.

„Wir empfehlen – wann immer möglich – saisonangepasst heimische Blumen zum Selberpflücken vom Feld oder aus dem eigenen Garten, Pflanzen aus Bio-Anbau von heimischen Betrieben oder Ware mit Siegel zu kaufen. Fragen Sie ruhig

beim Handel nach, woher die Blumen stammen und unter welchen Bedingungen sie angebaut werden. Verantwortungs-volle Händler*innen sollten darüber Auskunft geben können“, rät Kirsten Bähr, Umweltreferentin beim VSB. Viel Freude mit den Blumen! ym

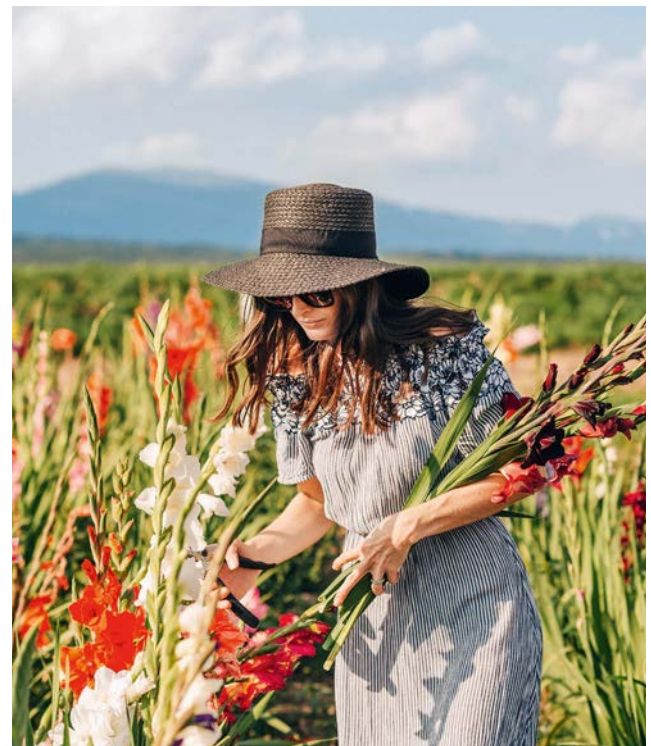


Foto: ammanahbed – stock.adobe.com (Blumenfeld)

Heimische Saisonblumen vom Feld haben eine gute Ökobilanz.

WIR STEHEN UNABHÄNGIG UND ENGAGIERT AN IHRER SEITE!



Unsere Beratungs- und Bildungsangebote: Umwelt, Energie, Finanzen & Versicherungen, Verbraucherrecht, Ernährung, Hauswirtschaft



Mitglieder des KDFB erhalten auf Beratungsleistungen eine Gebührenermäßigung in Höhe von 30 % sowie 2 € Rabatt auf alle Online-Vorträge



Mit dem VSB-Newsletter bleiben Sie gut informiert: www.verbraucherservice-bayern.de/service/newsletter



Unsere 15 Beratungsstellen in Bayern: Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Cham, Donauwörth, Forchheim, Ingolstadt, München, Neufahrn, Passau, Regensburg, Schwandorf, Traunstein, Würzburg



VerbraucherService Bayern
Landesgeschäftsstelle
Dachauer Straße 5/V, 80335 München
Tel. 089 51518743
www.verbraucherservice-bayern.de